

## Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Einführung der Schwemmkanalisation im Gebiete der k. k. Stadt Feldkirch.

### Hoher Landtag!

Die Stadt Feldkirch ist mit der Durchführung der Kanalisation ihres bewohnten Gebietes beschäftigt und wünscht nun die Regelung der Einführung der Schwemmkanalisation durch ein Landesgesetz. Nach diesem wären alle überbauten Grundstücke im Gebiete der Stadt, welche an Straßen, Gassen oder Plätzen mit Tiefkanälen liegen innerhalb 7 Jahren vom Tage der Aufforderung durch den Bürgermeister von den Besitzern auf eigene Kosten mit entsprechenden Anlagen zur vollständigen Entwässerung zu versehen und diese an den Straßenkanal anzuschließen.

In dem Gesuche der Stadt um Erlassung eines Landesgesetzes wird darauf hingewiesen, daß gute Kanalisierungsanlagen zur zweckmäßigen Abfuhr des gesamten Abwassers einschließlich der Fäkalien einer Stadt zu den wichtigsten sanitären Einrichtungen gehören und daß die Ergebnisse der Sanitätsstatistik unwiderleglich dargetan haben, daß der Gesundheitszustand und die mittlere Lebensdauer der Bevölkerung einer Stadt sich um so günstiger gestalten, je besser es mit ihr auf dem Gebiete der Kanalisation bestellt ist. Ferner wird im Gesuche eingehend erörtert, daß gerade die Verhältnisse in Feldkirch zur Durchführung der Kanalisation drängen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss erkennt keinesfalls die Wichtigkeit der Durchführung der geplanten Kanalisation und der gesetzlichen Regelung des Anschlusses der Grundbesitzer an dieselbe. Er ist aber dennoch einstimmig der Anschauung, daß in dieser Session nicht mehr in die Beratung und Beschlussfassung über das von der Stadt Feldkirch gewünschte Gesetz eingegangen werden solle. Der Beschluss der Stadtvertretung betreffend die Eingabe an den Landesauschuss um Erwirkung des bezeichneten Landesgesetzes wurde erst in der Sitzung vom 10. Oktober d. J. also zu einer Zeit gefasst, in welchem die Session des Landtages bereits ihrem Ende entgegengeht. Die im Gesetze vorgeschriebene ortsübliche Verlautbarung des Beschlusses dürfte noch gar nicht erfolgt sein, und wenn auch naturgemäß ein gegen einen Beschluss, der nur als ein Ausfluss des jedermann zustehenden Petitionsrechtes aufzufassen ist, im Sinne der O. O. gerichteter Rekurs keine Aussicht auf einen Erfolg haben könnte, so muß doch konstatiert werden, daß durch diesen Vorgang allen jenen, die im vorgelegten Gesetzentwürfe Härten finden, oder denselben für verbesserungsbedürftig halten sollten, jetzt keine Gelegenheit mehr finden würden, diese Anschauung geltend zu machen und dahingehende Eingaben an den Landtag zu richten.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt auf Grund dieser Ausführungen den

**A n t r a g :**

Der hohe Landtag wolle beschließen :

„Die Eingabe der Stadt Feldkirch und der derselben beigezeichnete Gesetzentwurf betreffend die Einführung der Schwemmanalisation im Gebiete der Stadt wird dem Landesauschüß zur Prüfung, Vornahme etwa sich notwendig erweisender Erhebungen sowie zur Berichterstattung und Antragstellung in künftiger Session überwiesen.“

**Bregenz**, am 14. Oktober 1908.

**Jodok Fink,**  
Obmann.

**Mart. Thurnher,**  
Berichterstatler.